



**Flechtner Olivier**

Handhabung der Qualifikation als Fachfrau/-mann Langzeitpflege und -betreuung im Kanton Freiburg

Mitunterzeichner: 0

Datum der Einreichung: 08.05.20

DSAS/DEE/DFIN

**Begehren**

Wie am 1. Mai 2020 in den «Freiburger Nachrichten» zu lesen war, sieht der Staatsrat davon ab, einen neuen Bildungsgang für Langzeitpflege zu schaffen, da ein solcher seiner Ansicht nach keinen Mehrwert schaffe.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass dieser Bildungsgang in der Tat schon existiert. Die Prüfungsordnung zur Berufsprüfung Fachfrau/-mann Langzeitpflege und -betreuung ist seit dem 7. Mai 2015 in Kraft. Für diesen Ausbildungsgang zugelassen sind Inhaberinnen und Inhaber eines Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) als Fachfrau/-mann Gesundheit oder eines EFZ als Fachfrau/-mann Gesundheit (Fachrichtung Betagtenbetreuung) sowie Personen mit einer gleichwertigen Ausbildung. Darüber hinaus sind mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Langzeitpflege Voraussetzung. Mit dem Abschluss der Ausbildung und bestandener Prüfung erhalten die Absolventinnen und Absolventen den eidgenössischen Fachausweis als Fachfrau/-mann Langzeitpflege und -betreuung.

Es handelt sich somit um eine eidgenössisch anerkannte und seit 5 Jahren existierende Qualifikation auf Tertiärstufe, welche insbesondere in Deutschschweizer Pflegeheimen eine bestens bekannte und auch beliebte Ausbildung darstellt.

Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass der Staatsrat davon absieht, weitere Ausbildungsgänge zu schaffen. Jedoch ist es erstaunlich, dass diese eidgenössisch reglementierte Ausbildung im Kanton Freiburg nicht als Qualifikation anerkannt wird. Dies führt dazu, dass Personen, die sich auf eine ausgeschriebene Stelle in einem Freiburger Pflegeheim bewerben, diese nicht antreten können, da die Anstellungsbedingungen nicht ihren Qualifikationen entsprechen. Ebenso führt dies zu Abgängen von qualifiziertem und eingearbeitetem Personal, das – nicht zuletzt aufgrund der geographischen Nähe – in ein Pflegeheim in einem benachbarten Kanton wechselt.

Ich stelle dem Staatsrat darum die folgenden Fragen:

1. Wie viele Personen im Kanton Freiburg, die derzeit in einem Pflegeheim tätig sind, verfügen über einen Fachausweis als Fachfrau/-mann Langzeitpflege und -betreuung? Gibt es hierbei Unterschiede zwischen dem deutsch- und französischsprachigen Kantonsteil?
2. Gab es seit Inkrafttreten der Prüfungsordnung Bewerbungen von Personen, welche über diese Qualifikation verfügten? Gibt es hier Unterschiede zwischen den beiden Sprachregionen?
3. Wie wurden Anträge der Pflegeheime beantwortet, diese Qualifikation bei der LohnEinstufung zu berücksichtigen? Wie wurde diese Qualifikation bei der Festlegung der Anstellungsbedingungen und insbesondere der LohnEinstufung berücksichtigt? In welche Lohnklasse werden diese Personen eingeteilt?

—